itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung BGB – Allgemeiner Teil

Arbeitspapier 4: Geschäftsfähigkeit

Bearbeitungsstand 21. November 2026

I. Literaturhinweise:

Boemke/Schönfelder: Wirksamwerden von Willenserklärungen gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen (§ 131 BGB), JuS 2013, 7 ff.; *Brox/Walker,* Allgemeiner Teil des BGB, 45. Aufl. 2021, § 12 Rn. 121 ff.; *Heinemeyer*, Anfängerklausur – Zivilrecht: BGB AT – Chinesisches Schriftzeichen auf der Haut, JuS 2014, 612 ff.; *Petersen,* Die Geschäftsfähigkeit, Jura 2003, 97 ff.; *Piras/Stieglmeier*, § 110 BGB im Wandel der Zeit, JA 2014, 893ff.; *Preuß*, Das für Minderjährige lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäft, JuS 2006, 305 ff.; *Stadler,* Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 23; *Sautter*, Anfängerklausur-Zivilrecht: Minderjährigenschutz und AGB – Der Minderjährige Student, JuS 2013, 423 ff.;
Staudinger/Steinrötter, Minderjährige im Zivilrecht, JuS 2012, 97 ff.; *Weiler/Wingerter*, Kleine Geschäftsleute, AL 2011, 382 ff.

II. Theoretische Grundlagen:

1. Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit meint die Fähigkeit, **wirksam Rechtsgeschäfte** (z.B., aber nicht nur, Verträge) abschließen zu können.

2. Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist, wer das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 104 Nr. 1 BGB). § 104 Nr. 2 BGB setzt einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit voraus, der die freie Willensbestimmung ausschließt und seiner Natur nach nicht nur vorübergehend ist. Eine ärztliche Diagnose oder die Bestellung eines Betreuers genügt dafür allein nicht.

Eine partielle Geschäftsunfähigkeit kann auf einen sachlich abgrenzbaren Kreis von Angelegenheiten beschränkt sein. Die Schwierigkeit eines einzelnen Geschäfts begründet dagegen keine relative Geschäftsunfähigkeit. Bei einem lichten Augenblick (lucidum intervallum) ist maßgeblich, ob die freie Willensbestimmung zum Zeitpunkt der Erklärung möglich war. Für vorübergehende Störungen gilt § 105 Abs. 2 BGB.

Die Erklärung eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig. § 105a BGB enthält für volljährige Geschäftsunfähige eine eng begrenzte

Wirksamkeitsfiktion. Ein mit geringwertigen Mitteln zu bewirkendes Alltagsgeschäft gilt hinsichtlich Leistung und vereinbarter Gegenleistung als wirksam, sobald beide bewirkt sind. Bei erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen greift die Vorschrift nicht.

Wird die Willenserklärung gegenüber dem Geschäftsunfähigen abgegeben, ist diese nur wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht (§ 131 Abs. 1 BGB).

Der Schutz des Geschäftsunfähigen greift auch dann, wenn der andere Teil die Geschäftsunfähigkeit weder kannte noch erkennen konnte. In der Fallbearbeitung sind die Wirksamkeit der Erklärung und etwaige Rückabwicklungsansprüche getrennt zu prüfen.

3. Gesetzliche Vertreter

Für ein minderjähriges Kind handeln grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern (§§ 1626, 1629 BGB). Fehlt die elterliche Sorge oder die elterliche Vertretungsberechtigung insgesamt, kommt eine Vormundschaft nach § 1773 BGB in Betracht. Für Volljährige richtet sich die Bestellung eines rechtlichen Betreuers nach § 1814 BGB. Seine Vertretungsmacht erfasst den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis (§§ 1815, 1823 BGB). Betreuung und Geschäftsfähigkeit sind gesondert zu beurteilen. Ein Einwilligungsvorbehalt erfordert eine gerichtliche Anordnung nach § 1825 BGB.

4. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

In ihrer **Geschäftsfähigkeit beschränkt** sind Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben (§ 106 BGB), aber noch nicht volljährig sind (§ 2 BGB). Sie können in gewissem Umfang selbst am Rechtsverkehr teilnehmen, ohne auf einen gesetzlichen Vertreter angewiesen zu sein (§§ 107-113 BGB). Erlangt der beschränkt Geschäftsfähige durch die Willenserklärung **lediglich einen rechtlichen Vorteil,** kann er **ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** Willenserklärungen wirksam abgeben (§ 107 BGB) und empfangen (§ 131 Abs. 2 S. 2 BGB). Dabei kommt es nicht auf mögliche wirtschaftliche Vorteile, sondern ausschließlich auf die rechtlichen Folgen an. Es liegt rechtlich lediglich ein Vorteil vor, wenn durch die Willenserklärung **keine rechtlichen Verpflichtungen** entstehen und bestehende Ansprüche nicht erlöschen. Dazu zählen z.B. der Eigentumserwerb als Verfügungsgeschäft (§ 929 BGB) und die Annahme einer Schenkung (§ 516 BGB). Gegenseitige

Verträge (z.B. Kaufvertrag, § 433 BGB) beinhalten eine beiderseitige Verpflichtung und sind also nie lediglich rechtlich vorteilhaft.

Nicht zustimmungsbedürftig sind auch die **rechtlich neutralen Geschäfte**, also Geschäfte, die dem Minderjährigen weder rechtliche Vorteile noch Nachteile bringen.

Für Willenserklärungen, die nicht lediglich rechtlich vorteilhaft oder neutral sind, bedarf der beschränkt Geschäftsfähige der **Zustimmung** seines gesetzlichen Vertreters. Zustimmung ist dabei der Oberbegriff für Einwilligung und Genehmigung. Diese ist gem. § 182 BGB (i.V.m. § 183/184 BGB) grundsätzlich entweder gegenüber dem Vertragspartner oder gegenüber dem Minderjährigen zu erteilen.

Die **Einwilligung** ist die vor Abschluss des Rechtsgeschäfts gegebene Zustimmung (§ 183 BGB). Verträge, die ohne die erforderliche Einwilligung abgegeben werden, sind **schwebend unwirksam** (§ 108 Abs. 1 BGB). Diese bedürfen grundsätzlich der Genehmigung gem. §108 BGB, worunter man die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts **gegebene Zustimmung** (§ 184 BGB) versteht. Allerdings ist auf anderen Seite der Vertragspartner während dieser Zeit unter den Voraussetzungen des § 109 BGB zum Widerruf berechtigt.

Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass diese gem. § 108 Abs. 2 BGB ausnahmsweise nur noch gegenüber dem Vertragspartner erteilt werden kann, wenn dieser den gesetzlichen Vertreter zu einer entsprechenden Erklärung auffordert. Eine u.U. zuvor gegenüber dem Minderjährigen abgegebene Genehmigung ist in diesem Fall unwirksam. Des Weiteren ist die Sondervorschrift des § 108 Abs. 3 zu beachten: Wird der Minderjährige während des Schwebezustands volljährig, bedarf es zwar keiner Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter. Allerdings wird das Geschäft auch nicht „von selbst“ (d.h. nicht „ipso iure“) wirksam, sondern der ehemals Minderjährige muss es wie ein gesetzlicher Vertreter selbst genehmigen.

5. Der „Taschengeldparagraph“

§ 110 BGB erfasst Verträge, bei denen der Minderjährige seine vertragsmäßige Leistung vollständig mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Liegen die Voraussetzungen vor, gilt der

Vertrag von Anfang an als wirksam. Eine bloße Anzahlung auf einen einheitlichen Ratenkauf genügt nicht.

Die freie Verfügung erstreckt sich jedoch nicht auf das, was der Minderjährige aus einem solchen Rechtsgeschäft erwirbt. (Beispiel: Der Kauf eines Lotterieloses ist von Anfang an wirksam. Der Kauf eines Motorrades von dem Lotteriegewinn ist hingegen ohne Zustimmung unwirksam).

6. Betrieb eines Erwerbgeschäfts/ Dienst- und Arbeitsverhältnis

§§ 112, 113 BGB erweitern die Geschäftsfähigkeit für bestimmte Tätigkeiten. Zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts (§ 112 Abs. 1 BGB). Die Ermächtigung nach § 113 Abs. 1 BGB betrifft die Eingehung, Aufhebung und Erfüllung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art. Die gesetzlichen Ausnahmen für gerichtlich genehmigungsbedürftige Geschäfte bleiben zu beachten.

7. Einseitige Rechtsgeschäfte

Nimmt ein beschränkt Geschäftsfähiger ein zustimmungsbedürftiges einseitiges Rechtsgeschäft ohne vorherige Einwilligung vor, ist es nach § 111 Satz 1 BGB unwirksam. Das gilt etwa für eine Kündigung. Eine nachträgliche Genehmigung heilt das Geschäft grundsätzlich nicht. Besonderheiten gelten für letztwillige Verfügungen. Testierfähig ist ein Minderjähriger ab Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter (§ 2229 Abs. 1 und 2 BGB). Es gelten die besonderen Formvorgaben des § 2233 Abs. 1 BGB.

III. Übungsfälle:

1. Der verwöhnte Axel (A) erhält von seiner Tante zu seinem sechsten Geburtstag 200 Euro für die Spardose. Noch während der Geburtstagsfeier schleicht sich A mit dem Geld heimlich aus dem Haus und geht zu „MediaMarkt“ um die Ecke, um sich dort die neueste Play-Station zu kaufen. Die Mitarbeiter wollen A die Play-Station jedoch nicht verkaufen. A fühlt sich diskriminiert und versucht es nun bei „Saturn“, aber auch dort sagt man ihm nur, er solle in zwölf Jahren nochmal wiederkommen. **Zu Recht?**

2. Axel (A) bittet seine autoritären Eltern, ihm die Play-Station zu kaufen, doch diese haben Angst, eine Play-Station könnte den Charakter ihres Kindes verderben. Daraufhin beschließt A, seinen geistig verwirrten Opa Otto (O) im Pflegeheim zu besuchen und ihn um Hilfe zu bitten. O verspricht, dem kleinen A zu helfen und schleicht sich noch am selben Tag während der Tanztee-Stunde davon. Als er im Elektronikladen fröhlich grinsend sein rosa Sparschwein der Verkäuferin übergibt, überkommen diese Zweifel, ob sie mit O überhaupt wirksam kontrahieren kann. **Sind die Zweifel begründet?**

Abwandlung: Kann die Verkäuferin dem O die Play-Station verkaufen, wenn dieser in einem vorübergehenden Zustand geistiger Klarheit handelte?

3. Nach einem harten Arbeitstag beschließt der Geschäftsmann G, sich in ihrer Lieblingskneipe „Butt's Lounge" ein leckeres Pils zu genehmigen. Aus dem geplanten Glas werden schnell zehn Herrengedecke, bis G nicht mehr weiß, wo ihm der Kopf steht; geschweige denn, wie er heißt und wo er ist. Neben ihm an der Theke sitzt Student S, dem kurz zuvor sein heißgeliebtes Fahrrad gestohlen wurde und der nun versucht, seinen Kummer in Alkohol zu ertränken. In seinem bierseligen Zustand bietet G ihm daraufhin kurzentschlossen sein schönes Rennrad an, wenn S ihn dafür sein Pils austrinken lässt. S fährt glücklich mit dem Rad nach Hause. Als G dem S am nächsten Tag in wieder nüchternem Zustand begegnet, möchte er sein Rad zurückhaben. **Zu Recht?**

4. Zu ihrem 10. Geburtstag bekommt Anna (A) von ihrer Oma (O) eine Play-Station geschenkt. Ihre Eltern sind empört. Ihrer Meinung nach kann A das Geschenk nicht ohne ihr Einverständnis annehmen. **Wie ist die Rechtslage?**

5. Mit zwölf Jahren benötigt Anna (A) dringend neue Spiele für die Play-Station. Ohne das Wissen ihrer Eltern kauft sie bei Verkäufer V drei neue Spiele für 80 Euro, die sie sich von ihrem Taschengeld angespart hat. **Ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?**

Abwandlung: Was, wenn A nur eine Anzahlung von 30 Euro leistet und den Rest in drei weiteren Monatsraten abzahlen will?

6. Als Anna (A) 13 Jahre alt ist, verkauft und übereignet sie ihre Play-Station an ihre 18-jährige Freundin F. Diese bezahlt 25 Euro. Als die Eltern der A davon erfahren, verlangen sie die Play-Station von F zurück. **Mit Recht?**

7. Als Anna (A) gerade 14 Jahre alt ist, beschließt ihre Tante T, nach Indien auszuwandern. Vorher will sie ihrer Nichte ihr Einfamilienhaus im Wert von 200.000 Euro schenken und übertragen. **Können A und T die notwendigen Verträge ohne Mitwirkung der Eltern schließen?**

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn das Grundstück mit Hypotheken in Höhe von 100.000 Euro belastet ist?

8. Die Eltern der 14-jährigen T möchten ihrer Tochter ihr schön gelegenes Grundstück an der Promenade in Münster schenken. Das Grundstück ist mit einem Haus bebaut, in dem sich zwei Wohnungen befinden, die von den Eltern vermietet sind. Gemeinsam mit der T begeben sich die Eltern zum Notar. Dort werden der Schenkungsvertrag und die Auflassung formgemäß beurkundet. Bald darauf wird T im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Nach einiger Zeit kommen den Eltern erhebliche Zweifel, ob die Schenkung und die Auflassung wirklich wirksam geworden sind. **Wer ist Eigentümer des Grundstücks?**

9. Der 16-jährige Axel (A) beginnt mit Einwilligung seiner Eltern eine Maurerlehre. Nach kurzer Zeit stellt er fest, dass die Arbeit auf dem Bau nichts für ihn ist und kündigt ohne das Wissen seiner Eltern schriftlich. **Ist die Kündigung wirksam?**

10. Mit 17 Jahren entschließt Axel (A) sich für den Weg in die Selbstständigkeit. Er fragt seine Eltern, ob diese in die geplante Eröffnung eines Elektroladens einwilligen würden. Seine Eltern meinen jedoch, das könnten sie nicht allein entscheiden. **Wie ist die Rechtslage?**

Abwandlung: Nach Einholung aller erforderlichen Genehmigungen will A nun einen Kredit aufnehmen und Geschäftsräume anmieten. **Kann er die Geschäfte selbständig abschließen?**

11. Die 17-jährige K hat ihren Führerschein bestanden und sucht nun ein Auto. Von V bekommt sie am 05.01.2021 ein älteres Modell zum Preis von 1.000 Euro angeboten. Der Wert des Autos beträgt 1.500 Euro. Ein solches Geschäft will K sich nicht entgehen lassen und nimmt das Angebot sofort an. K kann aber nur 100 Euro von ihrem Taschengeld anzahlen und vereinbart mit V, den Rest in fünf Monatsraten zu zahlen. Das Auto soll V zwei Tage später bei K vorbeibringen. Am 06.01.2021 erfährt V, dass K erst am 12.1.2021 18 Jahre alt wird. Verunsichert ruft er noch am selben Tag bei den Eltern der K an, um zu fragen, ob diese mit dem Kauf ihrer Tochter einverstanden sind. Er erreicht aber niemanden und spricht der Familie auf den Anrufbeantworter. Als die Eltern der K die Nachricht

des V am Abend abhören, sind sie gegen den Kauf. Dies teilen sie V aber nicht mit. K verlangt am 13.01.2021 die Lieferung des Autos von V. V verweigert dies. **Wie ist die Rechtslage?**

12. Die 8-jährige B vereinbart mit ihrer gleichaltrigen Freundin H einen Tausch. B verpflichtet sich, H ihre geliebte Comic-Sammlung zu geben. Im Gegenzug soll B von H eine DVD-Sammlung bekommen. Die beiden tauschen die Sammlungen aus. Drei Tage später bereut B den Tausch und verlangt von H ihre Comic-Sammlung zurück. H weigert sich. **Wie ist die Rechtslage?**

13. Opa (O) schenkt seinem 6-jährigen Neffen Fritz (F) bei einer Familienfeier einen 500-Euro-Schein. Die Eltern von Fritz haben davon nichts mitbekommen. Als F O beim alljährlichen Weihnachtsspaziergang dann einen Schneeball gezielt ins Gesicht schleudert, fordert O tobend seinen 500-Euro-Schein zurück. Die Eltern des F versuchen den O zu besänftigen und stimmen dem Geschenk zu. **Kann O das Geld von F zurückfordern?**

Gesetze und Entscheidungen § 107 BGB · § 1643 BGB · § 1814 BGB · § 1854 BGB · BGH, V ZB 51/23